

ENTWURF

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Die betroffenen Flurstücke sind vermessen und tragen folgende Flurstücksbezeichnungen:
 1. Gemarkung Niemeck, Flur 1, Flurstücke 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009 und 1010 mit einer Fläche von insgesamt 54,1272 ha (Lageplan 1, Halbinsel Pouch);
 2. Gemarkung Niemeck, Flur 2, Flurstücke 1044 und 1045 mit einer Fläche von insgesamt 6,0356 ha (Lageplan 1, Halbinsel Pouch);
 3. Gemarkung Mühlbeck, Flur 1, Flurstücke 461, 462, 463 und 464 sowie Flurstücke 451, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 479, 481, 482, 483, 484, 493 und 495 (Lageplan 2) mit einer Gesamtfläche von 2,5353 ha (Uferbereich westlich Bernsteinvilla);
 4. Gemarkung Mühlbeck, Flur 2, Flurstücke 447, 448, 449, 450, 452, 453, 456, 461, 462, 491, 541, 542, 545, 586, 588 und 589 mit einer Gesamtfläche von 4,2426 ha (Lageplan 3, Uferweg und Marina).
- (2) Die genannten Flurstücke sind in den als Anlagen 1 bis 3 bezeichneten Lageplänen, welche diesem Vertrag beigelegt und dessen Bestandteil sind, rot umrandet dargestellt.

§ 4 Rechtsübergang

- (1) Mit In-Kraft-Treten des Vertrages am 01.01.2015 (*) geht das in § 3 Abs. 1
 - Nr. 1 und 2 genannte Gebiet der Gemarkung Niemeck auf die Gemarkung Pouch als Teil der Flur 1,
 - Nr. 3 und 4 genannte Gebiet der Gemarkung Mühlbeck auf die Gemarkung Bitterfeld als Teil der Flur 52mit allen Rechten und Pflichten und den vorhandenen Belastungen, Nutzungen und Nutzungsrechten über.
- (2) Für die Beschaffenheit und den Inhalt des Vertragsgegenstandes übernehmen jeweils die Stadt Bitterfeld-Wolfen und die Gemeinde Muldestausee keinerlei Haftung.
- (3) Der Übergang der Gemarkungsrechte berührt keine Rechte Dritter, insbesondere keine Eigentumsrechte oder eigentumsgleiche Rechte innerhalb der Gemarkungsgebiete.
- (4) Mit dem Tag des Übergangs der Rechte übernehmen die beteiligten Vertragsparteien die Abwicklung sämtlicher Ansprüche aus Eigentum und den eigentumsähnlichen Rechten sowie die verwaltungstechnische Abwicklung der aus dem Eigentumsrecht sich ergebenden Verwaltungsarbeiten.
- (5) Die vorhandenen Unterlagen für die betreffenden Gebiete werden zwischen den Vertragsparteien mit der Unterzeichnung der Vereinbarung ausgetauscht.

§ 5 Nebenabreden

- (1) Die Vertragsparteien beantragen gemeinsam Befreiung für die sich aus der Übertragung des Gemarkungsteiles ergebenden Steuer-, Abgaben- oder Gebührenpflichten.
- (2) Sollten trotz Befreiungsantrag Kosten entstehen, die nicht zu umgehen sind, werden diese durch die neu gemarkungszuständige Stadt/Gemeinde für das jeweilige Gebiet getragen.